

Es schreibt Ihnen:

Rheinberg, im August 2024

Vertretungsrechte bei Volljährigkeit gem. § 120 Abs. 8 Schulgesetz (SchulG)

Wir legen am Amplonius-Gymnasium großen Wert auf eine gute Zusammenarbeit aller an Bildung und Erziehung Beteiligten und streben – wie in unserem Schulprogramm formuliert – eine Erziehungspartnerschaft Lehrer – Eltern – Schüler an.

Aus diesem Grunde ist für uns auch die Zusammenarbeit mit den Eltern nicht in dem Augenblick beendet, wenn Schülerinnen und Schüler volljährig werden, vielmehr bleiben wir im Gespräch mit ihnen, wenn es nötig erscheint oder die spezielle Situation es erfordert. Das Schulgesetz listet in § 120 Abs. 8 schulische Angelegenheiten auf, über die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler unter Umständen informiert werden können

Die betroffenen volljährigen Schülerinnen / Schüler werden dabei vorher darüber informiert, welche Auskünfte erteilt werden sollen; somit bleibt gemäß der einschlägigen Rechtsprechung das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Schülerinnen und Schüler gewahrt.

Der Paragraph 120 SchulG im Wortlaut:

(8) Die Schule kann Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über wichtige schulische Angelegenheiten wie

- 1. die Nichtversetzung,*
- 2. die Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung,*
- 3. den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus,*
- 4. die Entlassung von der Schule oder deren Androhung und*
- 5. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung*

und über sonstige schwerwiegende Sachverhalte informieren, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen. Die Schülerinnen und Schüler sind von den beabsichtigten Auskünften vorab in Kenntnis zu setzen.

Es schreibt Ihnen:

Für volljährige Schüler, die zu Beginn des Schuljahres ihre Schulpflicht erfüllt haben, gilt:

Schulgesetz §53 Absatz 4: Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.